

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen

gemäß § 14 Abs. 11

Wohn- und

Teilhabegesetz NRW (WTG)

Berichtszeitraum

2017 / 2018

Impressum

Stadt Oberhausen
Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Sport, Bauen
Bereich Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Rahmenbedingungen</u>	
1.1. Tätigkeitsbericht.....	3
1.2. Zuständige Behörden und Organisation.....	3
2. <u>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</u>	
2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	4
2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen	4
2.3. Qualitätsmanagement.....	5
3. <u>Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen</u>	
3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote.....	6
3.2. Grunddaten zum 31.12.2017.....	7
3.3. Grunddaten zum 31.12.2018.....	8
3.4. Veränderungen gegenüber dem Berichtszeitraum 2015/2016.....	9
4. <u>Tätigkeiten der WTG-Behörde</u>	
4.1. Beratung und Information.....	10
4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen.....	10
4.1.2. Bauberatungen als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz.....	10
4.2. Prüftätigkeiten.....	11
4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung.....	11
4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen).....	12
4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen.....	13
4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse	13
4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung.....	17
4.2.6. Anzeigeprüfungen.....	20
4.2.7. Beschwerdebearbeitung.....	21
4.2.8. Ausnahmegenehmigungen.....	22
4.3. Gebührenerhebung.....	23
4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen.....	24
4.5. Sonstiges.....	24
5. <u>Ausblick</u>	24
6. <u>Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte</u>	25
7. <u>Anlagen und Links</u>	27

1. Rahmenbedingungen

1.1. Tätigkeitsbericht

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen (§ 14 Abs. 11 WTG).

Die inhaltliche Ausgestaltung wird durch das WTG nicht näher bestimmt. Im Erlass zur Zusammenarbeit der Behörden des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vom 11.03.2015 heißt es dazu: „Die beteiligten Aufsichtsbehörden streben eine Harmonisierung von Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte an, um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten. Das MGEPA wird dazu einen Strukturvorschlag unterbreiten. Orientiert an das Datum des Inkrafttretens wären die sinnvollen Berichtszeiträume die Jahre 2015/2016, 2017/2018 etc.“ Der Strukturvorschlag wurde durch das zuständige Ministerium am 22.02.2017 übermittelt. Der nachfolgende Bericht beachtet die Inhalte des Strukturvorschlages.

1.2. Zuständige Behörden und Organisation

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS-) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich Recht 4-6, Fachbereich 4-6-30 OWI, Versicherungen, Aufsichtsangelegenheiten, Heimaufsicht angesiedelt.

Kontaktdaten:

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 4-6 / Recht

Fachbereich 4-6-30 / Sachgebiet Heimaufsicht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: heimaufsicht@oberhausen.de

Internet: <https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/buergerservice-oeffentliche-ordnungsport/recht/heimaufsicht.php>

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Das Sachgebiet setzte sich im Berichtszeitraum 01/2017 bis 02/2018 aus drei und seit dem 01.03.2018 aus vier Vollzeitstellen zusammen. Der Rat der Stadt Oberhausen hatte am 03.07.2017 den Beschluss gefasst eine weitere Stelle einzurichten, die im März 2018 besetzt werden konnte.

Die Verteilung von Verwaltungswirtinnen bzw. -wirten und Fachkräften in der Pflege ist dabei paritätisch. Zudem verfügen die Fachkräfte in der Pflege über umfassende Weiterbildungen u.a. in den Bereichen Leitung, Qualitätsmanagement, Beatmung und Hygiene.

Personelle Ausstattung der Heimaufsicht		
01/2017 bis 02/2018		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	2,0	1,0
seit 03/2018		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	2,0	2,0

Weitere im Zusammenhang mit dem Sachgebiet stehende Aufgaben, z. B. die Erhebung von Gebühren, werden von anderen Beschäftigten des Rechtsbereichs im Rahmen zentraler Zuständigkeit erfüllt.

2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Besuch von Fachveranstaltungen sind für jede/n Beschäftigte/n im Sachgebiet obligatorisch.

Fortbildungen / Tagesveranstaltungen im Berichtszeitraum:

- Tagesveranstaltung zur Nachtbesetzung in der stationären Altenpflege (01/2017)
- Fortbildung Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe Rheinland (IHP 3.1) (03/2017)
- Tagesveranstaltung Update Strukturmodell mit rechtlichen Aspekten (06/2017)
- Fortbildung Anforderungen an den Brandschutz in Pflege- und Senioreneinrichtungen (07/2017)
- Teilnahme Fachvortrag „Demenz ist nicht das Ende“(09/2017)
- Ärztliche und pflegerische Dokumentation in der Pflege insbesondere im Altenpflegebereich (09/2017)
- Selbstmanagement (12/2017)
- Hygieneschulung (04/2018)
- 6-tägige Basisqualifikation Beatmung (05/2018 bis 06/2018)
- Gesetz über Medizinprodukte (05/2018)
- Expertenstandard Ernährungsmanagement (09/2018)
- Expertenstandard Mobilität (09/2018)
- Qualitätsmanagement-Refresher (10/2018)
- Gewaltprävention und Freiheitsentziehende Maßnahmen (10/2018)

2.3. Qualitätsmanagement

Zudem sind weitere Qualitätsmanagementbausteine verankert, um Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Aufgabenerledigung zu berücksichtigen.

- Fachzeitschriften / Kommentierungen / juris - Das Rechtsportal

Die Stadt Oberhausen hat mehrere Fachzeitschriften abonniert. Dazu zählen u.a. die monatlich herausgegebene Zeitschrift *Altenheim Lösungen fürs Management* sowie *PflegeRecht Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege*. Zudem arbeiten die Beschäftigten mit verschiedenen Kommentierungen zum WTG sowie mit dem Rechtsportal juris.

- Teilnahme Arbeitskreis der WTG-Behörden

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen drei Mal jährlich am Arbeitskreis der WTG-Behörden in Viersen (Regierungsbezirk Düsseldorf) teil. Der interkommunale Austausch zu fachlichen Themen und Herausforderungen dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

- Teilnahme Dienstbesprechungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen zwei Mal jährlich an der Dienstbesprechung mit dem MAGS als dem zuständigen Ministerium, sowie einmal jährlich an der Dienstbesprechung mit der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

- Wöchentlicher jour fixe

Die zu Beginn jeder Woche stattfindende Teambesprechung der Beschäftigten sichert die einheitliche sowie qualitativ abgestimmte Vorgehensweise der Aufgabenerledigung.

- Zusammenarbeit mit dem Justiziar, Bereichsleiter Recht und Fachbereichsleiter 4-6-30

Im Bereich Recht ist ein/e Justiziar/in für die Rechtsfragen im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes bestimmt. Anlassbezogene Besprechungen mit dem/der Justiziar/in, dem Bereichsleiter Recht sowie dem Fachbereichsleiter fanden im gesamten Berichtszeitraum statt.

- Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung (Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG NRW, kurz „AG 17“)

Zur Beratung der Landesregierung wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung, der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen, der Behindertenverbände, der Verbraucherzentrale sowie der nach dem WTG zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden und der Bezirksregierungen an. Eine Beschäftigte der Heimaufsicht / WTG-Behörde der Stadt Oberhausen wurde am 31.08.2017 als ordentliches Mitglied in diese Arbeitsgemeinschaft berufen.

-Mitgliedschaft in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Die Heimaufsicht / WTG-Behörde der Stadt Oberhausen ist ordentliches Mitglied der kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Konferenz ist ein örtliches Fachgremium zur Klärung genereller Fragen und Problemfelder, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes auf kommunaler Ebene ergeben. In diesem Gremium werden darüberhinaus auch neue Leistungsangebote vorgestellt und kommunalpolitische sowie allgemeine fachliche Fragestellungen im Bereich Alter und Pflege beraten.

-Auswertung von Beschwerden und festgestellten Mängeln / Erstellen eines Tätigkeitsberichts

Die der WTG-Behörde zugegangenen Beschwerden sowie die im Rahmen der Prüftätigkeit festgestellten Mängel werden ausgewertet und münden alle zwei Jahre in den vorliegenden Tätigkeitsbericht.

-Kontrolle der Einhaltung der Intervalle zur Regelprüfung

Durch eine konsequente Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Regelprüfintervalle können frühzeitig personelle Engpässe identifiziert und angemeldet werden. So wurde im Bereich Pflege eine zusätzliche Stelle im Berichtszeitraum angemeldet und zum 01.03.2018 besetzt.

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen

3.1. Die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind nach § 9 WTG verpflichtet diesen Betrieb zwei Monate vorher anzuzeigen. Darüber hinaus unterliegen einige Leistungsangebote regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch die WTG-Behörde (Regelprüfungen) sowie Prüfungen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) nicht erfüllt werden (anlassbezogene Prüfungen bzw. Anlassprüfungen).

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie
- Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize)

unterliegen den Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen (je nach Angebotsform jährlich (unter bestimmten Voraussetzungen im Abstand bis zu zwei Jahren) bzw. im Abstand von höchstens drei Jahren).

- Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften werden lediglich durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.
- Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich der Anzeigepflicht.

3.2. Grunddaten 31.12.2017

Auswertung aller Meldungen PfAD.wtg¹

Einrichtungsart	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutz-einrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeheime	25	2199	Zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; zwei Einrichtungen aufgrund Umbau reduzierte Platzzahl bzw. Belegung	23 von 25
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen	9 zzgl. 7 Außenwohngruppen	250 zzgl. 33 Plätze in den Außenwohngruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	2	20	Beatmungs- und Intensivpflege	0 von 2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	26	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	2 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	1	14	Räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 1
Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflegeeinrichtungen	10	152	6 von 10 Tagespflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 10 Tagespflege
-Nachtpflegeeinrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege

¹ PfAD.wtg ist das elektronische Anzeigeverfahren für Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG, herausgegeben durch das zuständige Ministerium.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	3	27	Alle drei Wohngemeinschaften befanden sich in der Prüfung § 30 WTG; Ausrichtung: Demenz- und Intensivpflege	2 von 3
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII	16	40	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zwischen zwei und drei Plätzen	Nicht relevant, da keine Strukturvorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	46			s.o.
Ambulante Dienste SGB XII	11			s.o.
Servicewohnen	13		Insgesamt 13 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke	s.o.

3.3. Grunddaten 31.12.2018

Auswertung aller Meldungen PfAD.wtg

Einrichtungsart	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestandschutzzeineinrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeheime	25	2104	Zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; fünf Einrichtungen aufgrund Umbau reduzierte Platzzahl bzw. Belegung und eine Einrichtung mit einem Platzabbau von 12.	23 von 25
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen	9 zzgl. 7 Außenwohngruppen	246 zzgl. 33 Plätze in den Außenwohngruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	4	36	Beatmungs- und Intensivpflege Demenzwohn-gemeinschaften	2 von 4

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	26	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	2 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	1	14	Räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 1
Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflegeeinrichtungen	12	188	7 von 12 Tagespflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 12 Tagespflege
-Nachtpflegeeinrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	/	/		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII	16	40	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zwischen 2 und 3 Plätzen	Nicht relevant, da keine Strukturvorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	46			s.o.
Ambulante Dienste SGB XII	11			s.o.
Servicewohnen	14		Insgesamt 14 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke.	s.o.

3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorbericht

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote seit dem Vorberichtszeitraum 2015/2016 von 130 auf 143 gestiegen.

Es sind zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI, vier Tagespflegeeinrichtungen sowie drei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI hinzugekommen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Beratungen wurden nur erfasst, wenn diese mind. 0,5 - 1 Std. eingenommen haben. Alle darunterliegenden telefonischen Auskünfte wurden nicht erfasst.

Adressaten sind vor allem Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer.

4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen

- **2017:**

Neben den Beratungen im Rahmen der 74 Anlass- und Regelprüfungen wurden weitere, von Prüfungen unabhängige 73 Beratungen durchgeführt. Davon wurden ca. 25 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie ca. 75 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

Thematisch war die Registrierung in PfAD.wtg dabei das am häufigsten angefragte Beratungsthema. Aber auch Fragen zur personellen Besetzung sowie zum Beirat (Wahl, Verfahren) waren häufige Themen. Nutzerinnen bzw. Nutzer und Angehörige nahmen häufiger Beratungen zu einzelnen Verfahren in der Pflege in Anspruch.

- **2018:**

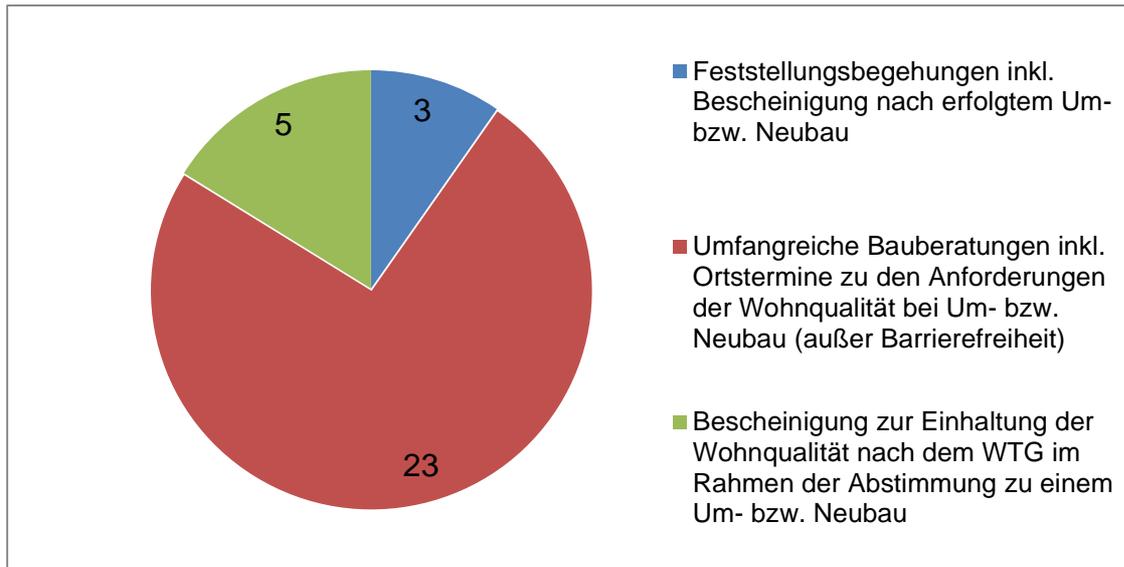
Neben den Beratungen in den 81 Anlass- und Regelprüfungen wurden weitere 39 Beratungen durchgeführt. Davon wurden ca. 25 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie ca. 75 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

Die personelle Ausstattung (u.a. Fachkraftanerkennung, erforderliche Anzahl), pflegerische Aspekte (u.a. freiheitsentziehende Maßnahmen), Versorgung und Umgang mit Arzneimitteln, Verfahren zur Beiratsarbeit und Umgang mit Besucherinnen bzw. Besuchern waren die am häufigsten angefragten Beratungsthemen. Nutzerinnen bzw. Nutzer und Angehörige nahmen vor allem Beratungen zu einzelnen Verfahren in der Pflege in Anspruch.

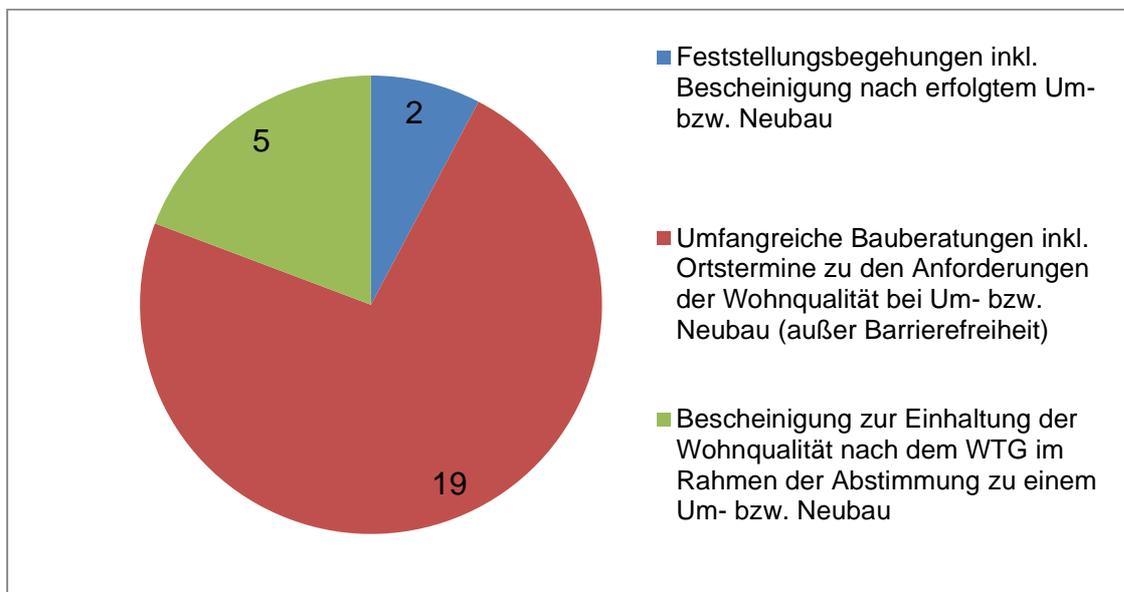
4.1.2. Bauberatungen als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 42 Bauberatungen und fünf Feststellungsbegehungen zur Einhaltung der Wohnqualitätsvorgaben nach dem WTG nach erfolgtem Um- bzw. Neubau durchgeführt sowie zehn Bescheinigungen zur Einhaltung der Wohnqualitätsanforderungen im Rahmen der Abstimmung eines Um- bzw. Neubaus ausgestellt. Den nachfolgenden Grafiken kann die Verteilung auf die Jahre 2017 und 2018 entnommen werden.

2017:



2018:



4.2. Prüftätigkeiten

4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben. Die zuständigen Behörden prüfen die Leistungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen (WTG; WTG DVO). Die Prüfung der Anforderungen erfolgt durch Anzeigeprüfungen sowie wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den nachstehend zu Ziff. 4.2.2 bis 4.2.3 beschriebenen Einrichtungen. Zudem erfolgen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften bei erstmaligem Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen Prüfungen, ob die Voraussetzungen der Selbstverantwortung (noch) erfüllt werden (§ 30 Abs. 1 WTG: Statusprüfungen).

4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen)

Regelprüfungen	2017	2018
Einrichtungsart	Anzahl der Regelprüfungen	Anzahl der Regelprüfungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Alten- und Pflegeheime	22	25
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Wohnstätten für Menschen mit Behinderung	8	9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	2	4
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	2	3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	0	1
Gasteinrichtungen -Hospize	1	0
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	5	8
INSGESAMT	40	50

Statusprüfungen	2017	2018
Einrichtungsart	Anzahl der Statusprüfungen	Anzahl der Statusprüfungen
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	2	2
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	7	5
INSGESAMT	9	5

4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen

Im Jahr 2017 wurde 39 Beschwerden in 34 anlassbezogenen Prüfungen nachgegangen (teilweise konnten mehrere Beschwerden zeitgleich in einer Anlassprüfung bearbeitet werden) - weitere Ausführungen zur Beschwerdebearbeitung folgen unter Ziff. 4.2.7 sowie zu Beschwerdeinhalten in Anlassprüfungen unter Ziff. 4.2.4.

Im Jahr 2018 wurde 31 Beschwerden in 31 anlassbezogenen Prüfungen nachgegangen.

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden und Hinweise richtete sich gegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen).

Es gibt Einrichtungen, in denen mehr als eine anlassbezogene Prüfung stattgefunden hat, weshalb die Anzahl der Einrichtungen nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen ist.

Anlassbezogene Prüfungen 2017

	Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	33	14
Wohngemeinschaften SGB XI	1	1
INSGESAMT	34	15

Anlassbezogene Prüfungen 2018

	Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	29	9
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XII	1	1
Wohngemeinschaften SGB XI	1	1
INSGESAMT	31	11

4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der Statusprüfungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

- **2017:**

Eine Wohngemeinschaft fällt nicht (mehr) unter das Wohn- und Teilhabegesetz (Ausschluss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 WTG). Eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft wurde als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft identifiziert.

Bei zwei Wohngemeinschaften konnte die Statusprüfung erst im Jahr 2018 abgeschlossen werden (s.u.).

Bei den übrigen Wohngemeinschaften hat sich der Status „selbstverantwortet“ bestätigt.

- **2018:**

Bei zwei Wohngemeinschaften hat sich der Status „selbstverantwortet“ nicht bestätigt; ein Bescheid über die Statusfeststellung „anbieterverantwortete Wohngemeinschaft“ wurde erstellt.

Bei den übrigen durchgeführten Statusprüfungen hat sich der Status „selbstverantwortet“ bestätigt.

Ergebnisse der Regelprüfungen 2017 / 2018

-Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, der Kurzzeitpflege und Hospize

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist insgesamt ein Anstieg an Mängeln in der personellen Ausstattung zu verzeichnen (hier: Personalmenge Pflege und Sozialer Dienst sowie Fachkraftquote; Angebotstyp SGB XI).

Zudem wurden in der Prüfkategorie Pflege und Soziale Betreuung am häufigsten – jedoch meist geringfügige – Mängel nachgewiesen. Im Bereich der pflegerischen Versorgung sind Mängel vorrangig in der Planung und Dokumentation sowie in der Medikamentenversorgung bekannt geworden. Seltener wurden Mängel in der Kommunikation mit dem Arzt/ der Ärztin sowie bei der Erfüllung der Hygieneanforderungen nachgewiesen.

Ebenfalls wurden in der Prüfkategorie Kundeninformation, Beratung, Mitbestimmung und Mitwirkung meist geringfügige Mängel festgestellt – hier insbesondere in dem Bereich Beschwerdemanagement (fehlende Hinweise auf Erreichbarkeit der Behörde, fehlende Auswertung und Dokumentation) sowie in Bezug auf den Aushang des Prüfberichtes.

Mängel in den Prüfkategorien 1, 3, 4 und 5 (Wohnqualität, Hauswirtschaft und Alltagsleben) sind am seltensten nachgewiesen worden. Am häufigsten wurden in diesen Kategorien geringfügige Mängel in der Durchführung des Mittagessens festgestellt: z.B.: nicht eingeschaltete Wärmewagen, fehlende Temperaturkontrollen, Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer nicht ausreichend befragt sowie im Bereich der Wohnqualität in Form von geringfügigen Renovierungsbedarfen sowie zweckentfremdeten Räumlichkeiten.

-Anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

Die häufigsten Mängel wurden in der Planung der Pflege sowie Sozialen Betreuung, in der Funktionsfähigkeit von technischen Installationen (Klingel, Gemeinschaftsräume) sowie im Beschwerdemanagement (Informationen über Beschwerdestellen) festgestellt.

-Tagespflegeeinrichtungen

Im Bereich der Speisen- und Getränkeversorgung wurde mehrfach festgestellt, dass nicht immer alle Menüs oder Portionsgrößen den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend angeliefert wurden.

Zudem wurden Mängel vor allem im Bereich der Planung und Dokumentation der pflegerischen Leistungen festgestellt.

Im Bereich der personellen Ausstattung wurde nicht durchgehend die Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten ausreichend nachgewiesen. Der Nachweis wurde in allen Fällen nachgereicht (z.B.: fehlende Führungszeugnisse von Führungskräften).

Die Fort- und Weiterbildungsplanung war zudem häufig Beratungsgegenstand.

In drei Prüfungen wurden tageweise Überbelegungen festgestellt. Die betreffenden Einrichtungen konnten entweder eine Befreiung / Ausnahmegenehmigung erhalten oder haben sukzessive die tageweise Überbelegung eingestellt.

Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse jeder Regelprüfung dargestellt und auf den Internetseiten der Stadt Oberhausen veröffentlicht werden:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/buergerservice-oeffentliche-ordnungsport/recht/ergebnisberichte_der_regelpruefungen.php

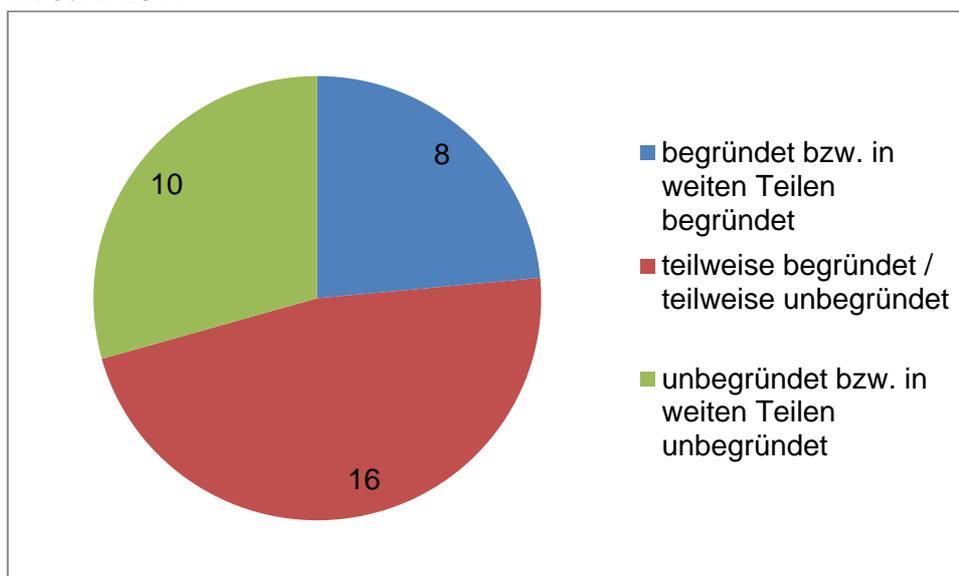
Alternativ: Öffnen der Startseite der Internetseiten der Stadt Oberhausen www.oberhausen.de und Eingabe in das Suchfeld: Ergebnisberichte. Öffnen des Suchergebnisses [Ergebnisberichte der Regelprüfungen](#).

Die Zusammenfassung in den Ergebnisberichten ist angebotsorientiert in einfacher bzw. Leichter Sprache verfasst. Zudem besteht für Angehörige und Interessierte die Möglichkeit die umfangreichen Prüfberichte in den Einrichtungen einzusehen.

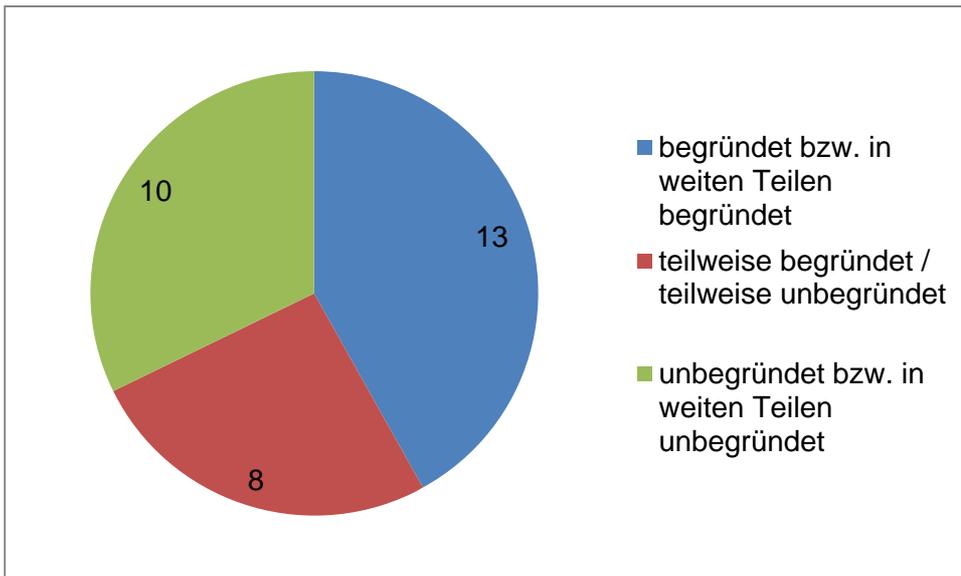
Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfungen 2017/2018

Etwas weniger als 1/3 der Beschwerden konnte in den anlassbezogenen Prüfungen nicht bestätigt werden. In 2/3 aller Beschwerdefälle konnte in den anlassbezogenen Prüfungen die Beschwerde teilweise oder vollständig als begründet nachgewiesen werden. Dies verteilt sich nahezu gleichmäßig auf alle Beschwerdeinhalte (s.u.).

Im Jahr 2017



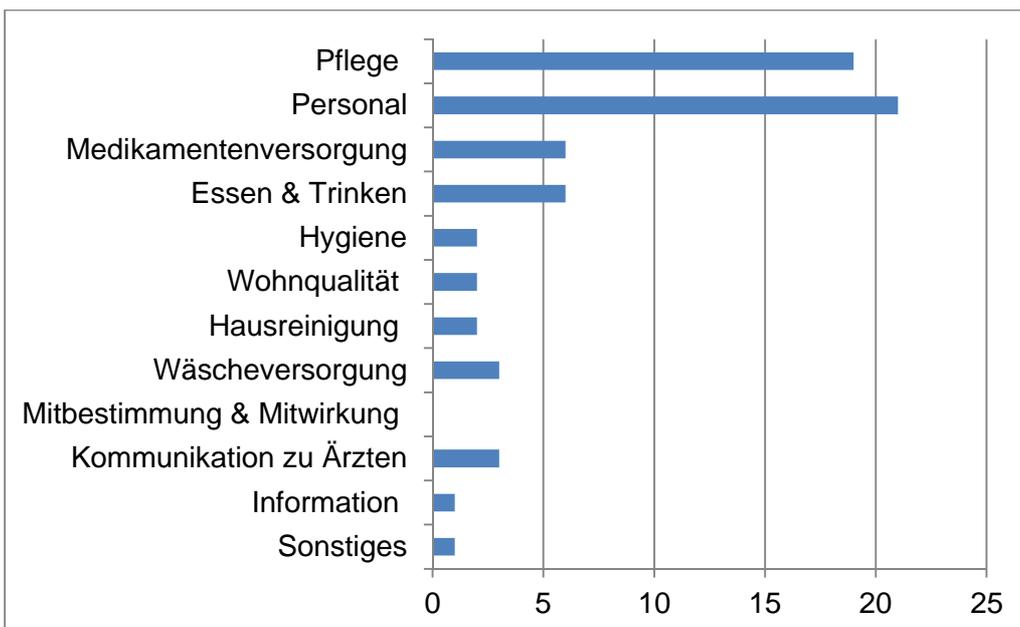
Im Jahr 2018



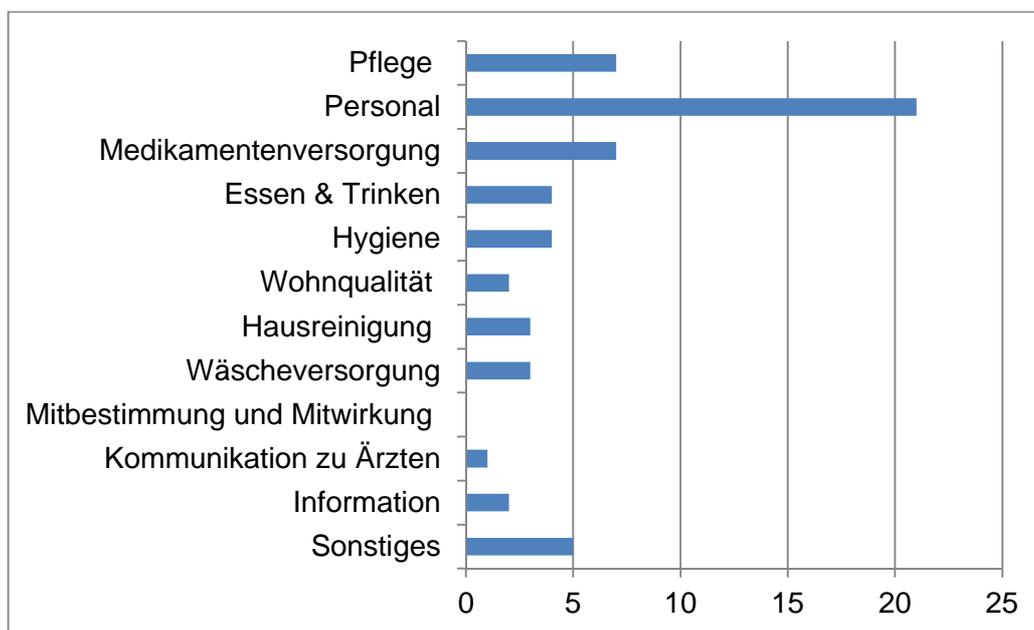
Beschwerdeinhalte

Die vorgetragenen Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum 2017/2018 vor allem auf die pflegerische Versorgung und die personelle Ausstattung (hier: insbesondere auf die zu geringe personelle Ausstattung in der Pflege). Diese Beschwerden machten ca. 75 % aller Themenkomplexe der Beschwerden aus. Mehrfachnennungen bei Beschwerden wurden hierbei berücksichtigt. Beschwerden beinhalten häufig einen, aber meist mehrere Themenbereiche, Beispiel: Angehörige führt aus, dass die Nachtdienste zu gering besetzt sind, die zu pflegende Angehörige nicht geduscht wird und die Zimmerreinigung nur selten erfolgt.

Themenbereiche der anlassbezogenen Prüfungen 2017



Themenbereiche der anlassbezogenen Prüfungen 2018



Wesentliche Ergebnisse

Im Berichtszeitraum haben sich die Beschwerden im Bereich der personellen Ausstattung in ca. der Hälfte der anlassbezogenen Prüfungen bestätigt (z.B.: Personalmenge weniger als Bewohnerstruktur erfordert).

Im pflegerischen Bereich wurden vor allem hinsichtlich Planung und Dokumentation Mängel festgestellt (z.B.: Prophylaxen nicht geplant). Im Umgang mit Arzneimitteln wurden Mängel festgestellt (z.B.: sogenannte „Stellfehler“, keine oder zu geringe Bevorratung von Arzneimitteln).

4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung

Nach jeder Anlass- und Regelprüfung erfolgt eine Beratung zur Abstellung der Mängel, s. Ziff. 4.1. Beratung, Seite 9).

Es sind sodann Nachprüfungen zur Mängelbeseitigung wahrscheinlich (falls die Nachweise nicht in Form von Dokumenten zugesandt werden können oder nicht zugesandt wurden).

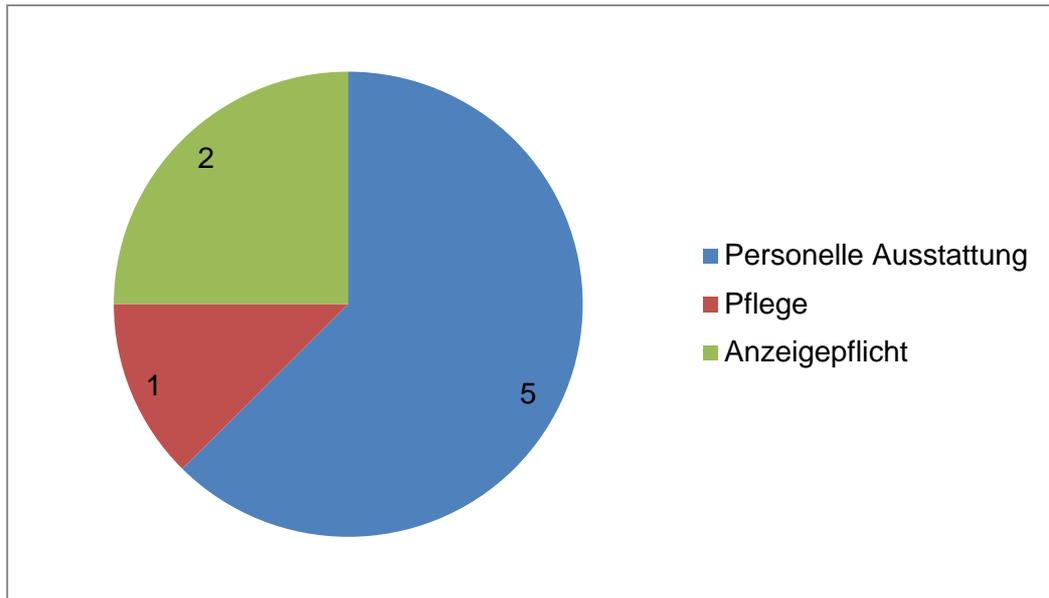
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt nach den durchgeführten Regel- bzw. Anlassprüfungen nochmals 15 umfangreiche Nachprüfungen vor Ort durchgeführt.

Zudem wurden im Berichtszeitraum Anordnungen und die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer ebenso erforderlich wie die Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsmitteln sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

- **2017:**

Es mussten insgesamt acht Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen nach dem WTG erlassen werden.

Inhalte der Anordnungen 2017



Adressaten der Anordnungen 2017

	Anzahl der Anordnungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	6	4
Ambulante Dienste SGB XI	2	1
INSGESAMT	8	5

Mit Ausnahme der Anordnungen zur Anzeigepflichterfüllung und der Anzeige einer Ordnungswidrigkeit (Ambulante Dienste SGB XI), richteten sich alle weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen gegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI.

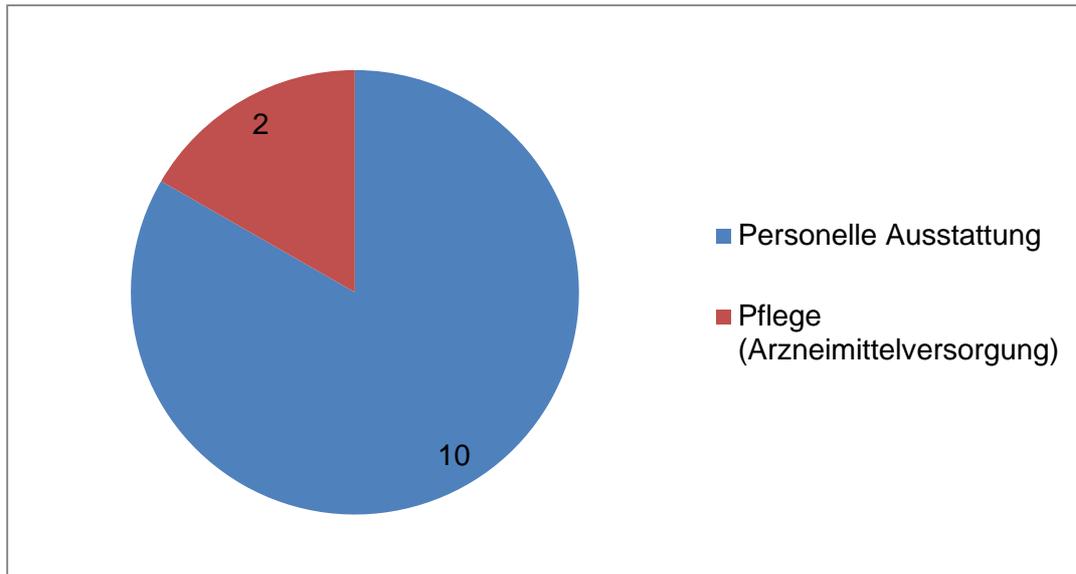
Zudem wurde mit den o.g. Anordnungen in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot eine temporäre Untersagung zur Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer (sogenannter Belegungsstopp) angeordnet.

Eine Ordnungswidrigkeit wurde verfolgt (Bereich: Verletzung der Anzeigepflicht Ambulanter Dienst SGB XI).

- **2018:**

Es mussten insgesamt zwölf Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erlassen werden.

Inhalte der Anordnungen 2018



Adressaten der Anordnungen 2018

	Anzahl der Anordnungen	Anzahl der Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	11	6
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XII	1	1
INSGESAMT	12	7

Zudem wurden in insgesamt zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI temporäre Untersagungen zur Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer (sogenannter Belegungsstopp) angeordnet.

Vier Ordnungswidrigkeiten wurden verfolgt (Tatvorwürfe: Verletzung der Anzeigepflicht sowie nicht umgesetzte Anordnungen).

Zudem wurde ein Zwangsgeld festgesetzt.

Wesentliche Ergebnisse

Die personelle Ausstattung war im Berichtszeitraum 2017/2018 am häufigsten Gegenstand der Anordnungen; dies betraf die Nichterfüllung der Fachkraftquote in der Pflege und Sozialen Betreuung, die ausreichende Personalausstattung in der Pflege und Sozialen Betreuung, die Einarbeitung von Beschäftigten in der Pflege, die Einhaltung der Dokumentationspflichten (Dienstplan) sowie die dauerhafte Anwesenheit mind. einer Fachkraft in der Pflege.

4.2.6. Anzeigepflichten

Der Umfang der Anzeigepflichten variiert je nach Leistungsangebot, s. dazu §§ 23; 33; 36; 43 WTG DVO.

Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme verpflichtet.

Im Berichtszeitraum mussten insgesamt elf solcher Anzeigepflichten von neuen Leistungsangeboten durchgeführt werden.

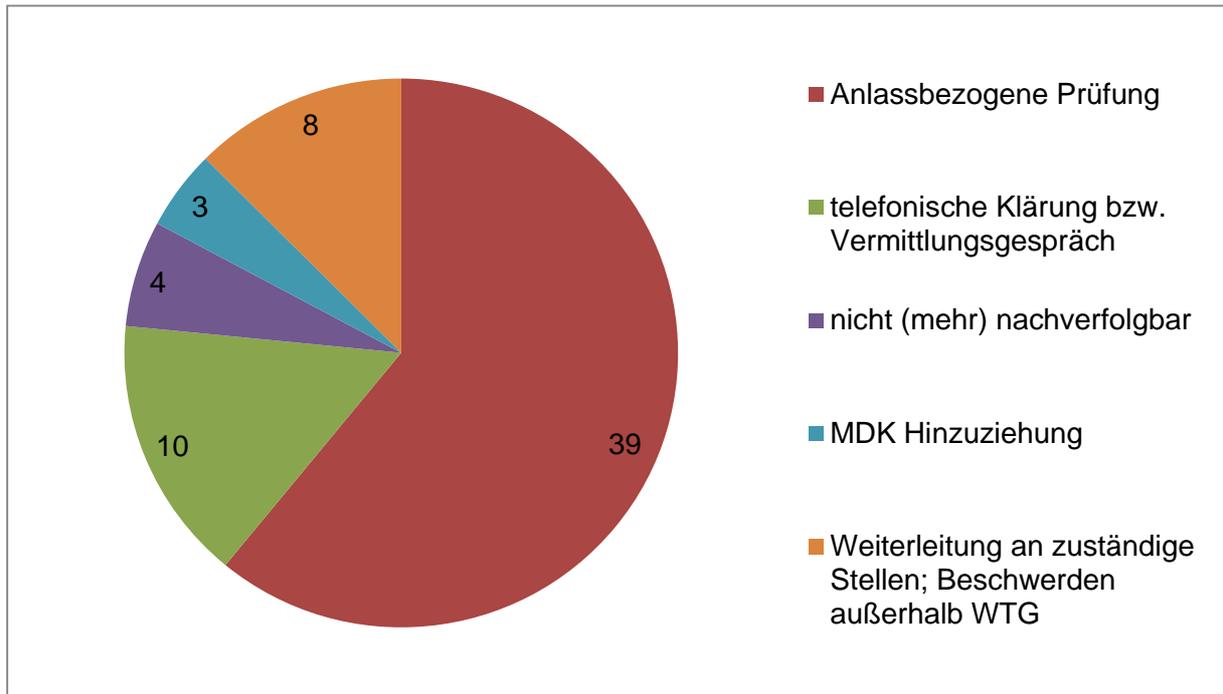
Des Weiteren besteht in gewissen Bereichen für Bestandseinrichtungen die Verpflichtung Änderungen anzuzeigen (z.B.: Wechsel der Pflegedienstleistung).

Die Vervollständigung der Daten von Bestandseinrichtungen in PfAD.wtg nahm auch im Berichtszeitraum 2017/2018 – zumindest in der ersten Hälfte – einen Großteil des Arbeitsaufwandes bei den Anzeigepflichten ein.

	2017	2018
	Anzahl der Anzeigepflichten neuer Angebote	Anzahl der Anzeigepflichten neuer Angebote
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI	1	0
Ambulante Dienste SGB XI	1	2
Tagespflegeeinrichtungen	2	2
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	1	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	1	1
INSGESAMT	6	5
	Anzahl der Anzeigepflichten Leitungswechsel	Anzahl der Anzeigepflichten Leitungswechsel
Wechsel Pflegedienstleitung	5	4
Wechsel Einrichtungsleitung	6	4
INSGESAMT	11	8

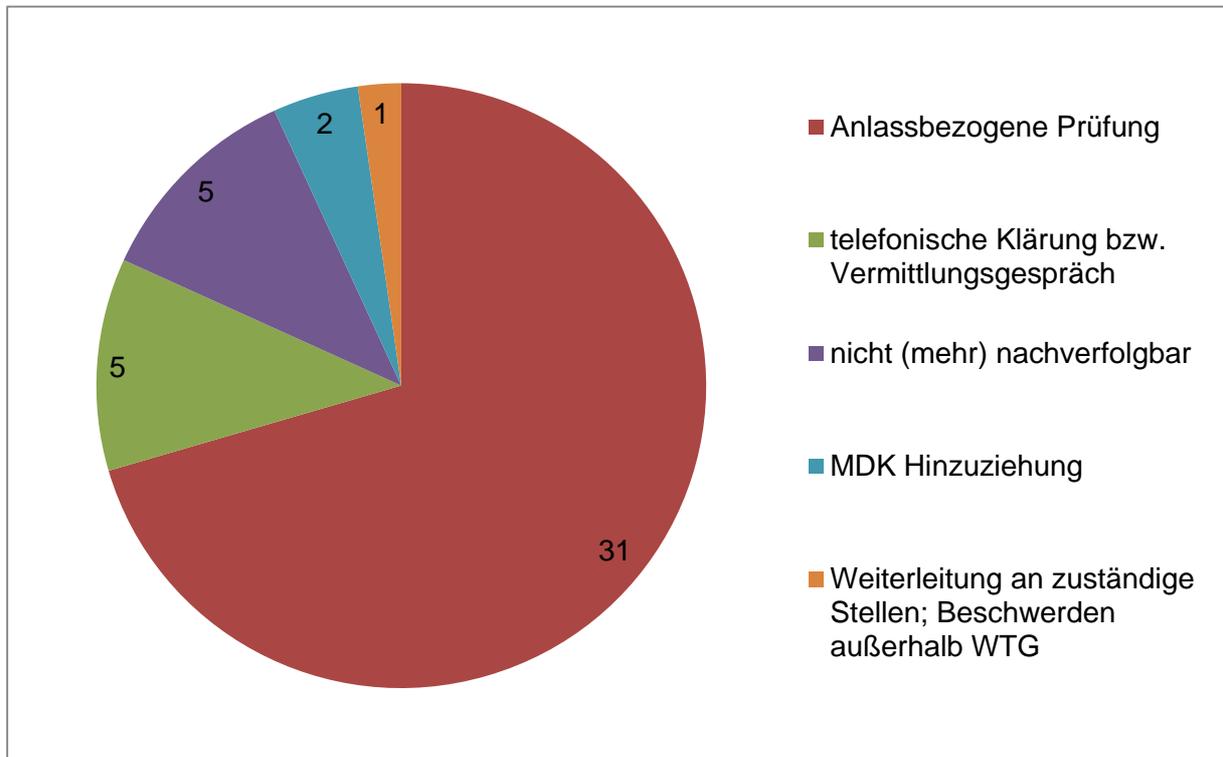
4.2.7. Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2017 sind insgesamt 64 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



2

Im Jahr 2018 sind insgesamt 44 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



² Die Abkürzung MDK steht für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein; Abteilung Qualitätsprüfung. Die Weiterleitung an zuständige Stellen meint z.B.: die Weiterleitung einer Beschwerde über einen Ambulanten Dienst an den MDK.

Beschwerdeführer/innen

Am häufigsten werden Beschwerden von Angehörigen vorgetragen. In Einzelfällen treten die Nutzerinnen bzw. Nutzer oder Beschäftigte der Einrichtungen als Beschwerdeführer/innen in Erscheinung:

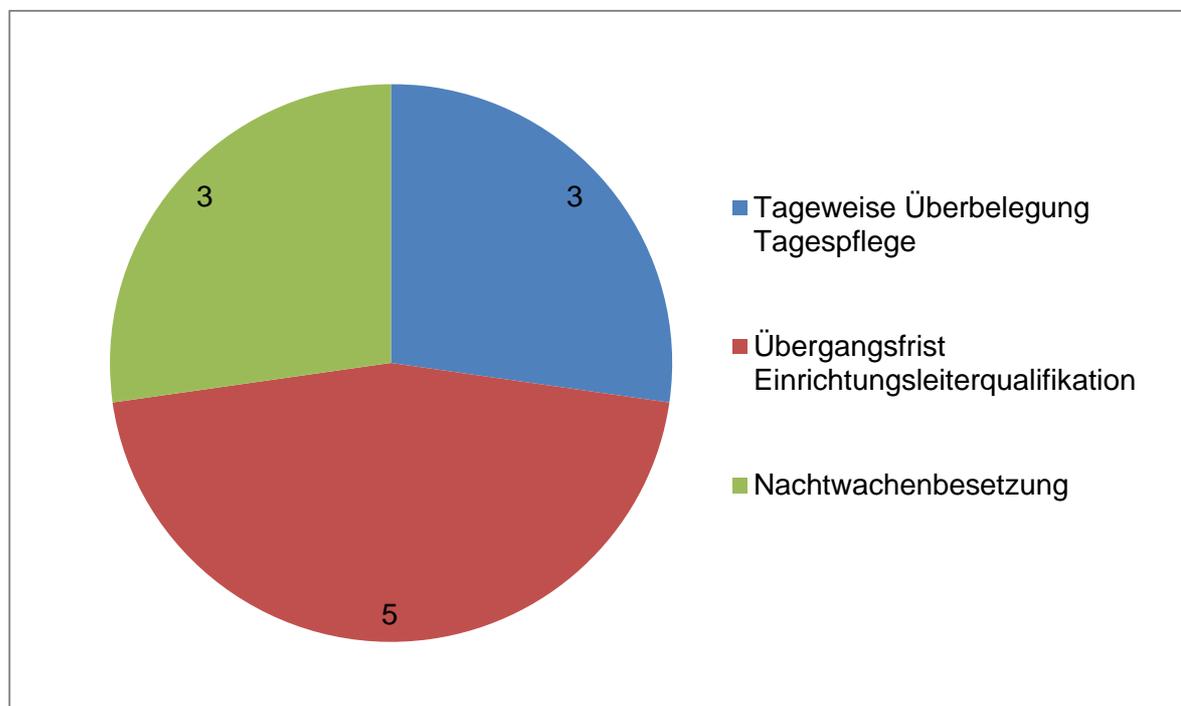
	2017	2018
Angehörige bzw. Betreuer/innen	47	29
Nutzer/innen	7	3
Mitarbeitende	5	5
andere Behörden	2	1
sonstige	3	4

4.2.8. Ausnahmegenehmigungen

- **2017:**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt zwölf Anträge eingereicht, von denen einer abgelehnt wurde.

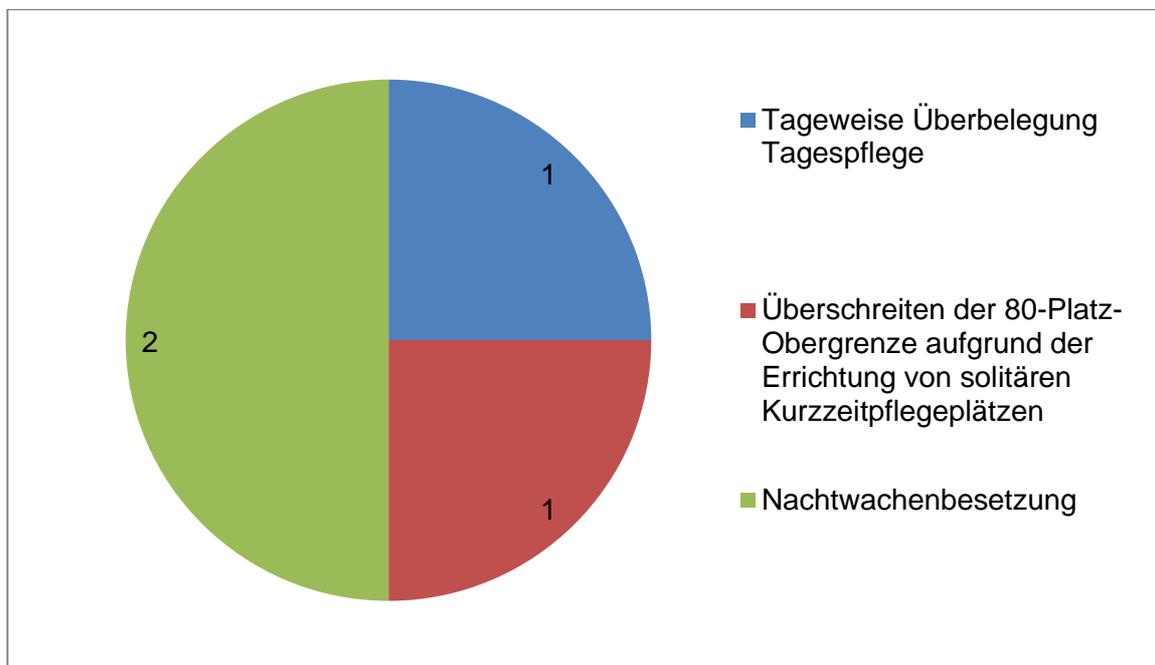
Es wurden insgesamt elf Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2017 erteilt:



- **2018:**

Im Jahr 2018 wurden insgesamt vier Anträge eingereicht.

Es wurden insgesamt vier Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2018 erteilt:



Adressaten der Ausnahmegenehmigungen waren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI und SGB XII sowie Tagespflegeeinrichtungen (tageweise Überbelegung).

4.3. **Gebührenerhebung**

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der Tarifstelle 10 a in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben.

Die Gebühren decken einen Teil der Personalkosten.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Fachbereich 4-6-30, in welchem das Sachgebiet der Heimaufsicht / WTG-Behörde angesiedelt ist.

Im Jahr 2017 wurden 48.898,82 EUR Gebühren eingenommen.

Im Jahr 2018 wurden 53.667,76 EUR Gebühren eingenommen.

4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die WTG- Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren (§ 44 WTG).

Dazu wurde im März 2017 eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen und der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen geschlossen.

Ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist durch die gemeinsamen Beratungen im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie durch die gegenseitige Informationsweitergabe z.B. zu neuen Versorgungsverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB XI gegeben.

Zudem bestehen innerhalb der Stadtverwaltung Berührungspunkte zur Baubehörde, der Feuerwehr (Brandschauen), dem Gesundheitsamt und der Lebensmittelüberwachung genauso wie zum Versorgungsamt Essen und zum/zur Amtsapotheker/in.

Die WTG-Behörde ist darüber hinaus Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 GEPA NRW). Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Konferenzen statt. Bei thematischem Bezug ist die WTG-Behörde in den politischen Gremien Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung zu Gast.

Ein Arbeitskreis aller WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf findet vier Mal im Jahr im Kreis Viersen statt (zwei ganztägige Veranstaltung inkl. pflegfachlichem Themenschwerpunkt sowie zwei halbtägige Veranstaltung).

4.5. Sonstiges

- **2017:**

Die Prüfungen der Qualifikationsanforderungen an Bestandseinrichtungsleitungen nahmen im Jahr 2017 einen nennenswerten Prüfaufwand ein (ab 11.05.2017; Erlass zur Qualifikationsanforderung Einrichtungsleiter). Aufgrund des Erlasses vom 27.10.2017 des zuständigen Ministeriums konnten diese Prüfungen für Einrichtungsleiter, die bereits vor Inkrafttreten des WTG ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, ruhend gestellt werden.

Insgesamt sechs Vertrauenspersonen (jeweils Tagespflegeeinrichtungen) wurden bestellt.

- **2018:**

Insgesamt sieben Vertrauenspersonen (jeweils Tagespflegeeinrichtungen) wurden bestellt.

5. Ausblick

Gesetzesänderung

Es wird im folgenden Berichtszeitraum eine Gesetzesänderung des WTG erwartet.

Neu entstehende Tagespflegeeinrichtungen

Im kommenden Berichtszeitraum werden neue Tagespflegeeinrichtungen entstehen. Teilweise wurden diese bereits im Jahr 2017/2018 abgestimmt. Es wird daher auch im kommenden Berichtszeitraum mit weiterhin hohen Zahlen von Abstimmungs- und Feststellungsverfahren gerechnet. Zudem wird die Anzahl der Einrichtungen, die in Regel- und Anlassprüfungen überwacht werden, weiter steigen.

Neu entstehende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Es befinden sich noch Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in Umbau- und Ersatzneubauphasen.

Zudem entstehen mind. zwei weitere Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie eine Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Dies erhöht die Anzahl der Abstimmungs- und Feststellungsverfahren sowie die Anzahl der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebote.

Einhaltung der Prüfintervalle bei weiter steigenden Einrichtungszahlen

Bei weiterhin steigenden Einrichtungszahlen im Bereich der Wohngemeinschaften, der Tagespflegen und der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zu überprüfen sein.

6. Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte

- Pflegeberatungsstelle

Die Pflegeberatungsstelle bietet eine trägerunabhängige Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Pflegeberatungsstelle kann umfassend über das Leistungsspektrum aller Oberhausener Pflegedienste informieren und Hilfestellungen bei der Auswahl des in Frage kommenden Pflegedienstes anbieten.

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-2 / Soziales

Fachbereich 3-2-20 / Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen

Pflegeberatungsstelle

Elly-Heuss-Knapp-Str. 1

46145 Oberhausen

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Katner, Jan	0208 6996514	jan.katner@oberhausen.de
Berger, Beate (vormittags)	0208 6996547	beate.berger@oberhausen.de

- Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefonzentrale: 0221 809-0

Telefax: 0221 809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales

Sozialhilfe, Fachbereich 73, Abt. 73.30

50663 Köln

- Knappschaft

KNAPPSCHAFT

Vertragsmanagement Pflegeversicherung, Häusliche Krankenpflege, Hospize
(Dezernat VIII.4)

Knappschaftstraße 1

44781 Bochum

Tel.: 0234 304 - 87454

Fax: 0234 304 - 87491

E-Mail: qualitaetssicherung-pflege@kbs.de

Internet: www.knappschaft.de

- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Pflegeversicherung Qualitätsprüfung Nord

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Tel.: 0203/29539-201

Fax: 0203/29539-168

E-Mail: pflegeversicherung@mdk-nordrhein.de

Internet: www.mdk-nordrhein.de

- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV)

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen (QPP)

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln

Postfach 51 10 40, 50946 Köln

Telefon (0221) 99 87-29 10 · Telefax (0221) 99 87-29 11

E-Mail: pruefdienst@pkv.de

Internet: www.pkv.de

- Heimaufsicht / WTG-Behörde

Stadt Oberhausen

4-6-30 / Sachgebiet Heimaufsicht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: heimaufsicht@oberhausen.de

Internet: www.oberhausen.de

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Wiesel, Kim Katja (Dipl. Verwaltungswirtin)	0208 825 2966	kimkatja.wiesel@oberhausen.de
Howoritsch, Klaus (Dipl. Verwaltungswirt)	0208 825 2595	klaus.howoritsch@oberhausen.de
Müntjes, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Basis Beatmungskurs)	0208 825 2965	gabriele.muentjes@oberhausen.de
Kerner, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Ausbildung zur Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagementbeauftragten und Hygienebeauftragten)	0208 825 2279	gabriele.kerner@oberhausen.de
Hütter, Bettina (Dipl. Verwaltungswirtin) – Gebührenangelegenheiten	0208 825 2163	bettina.huetter@oberhausen.de

7. Anlagen und Links

Auf den Internetseiten von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start können sowohl das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der jeweils geltenden Fassung - in Kraft getreten am 16. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625); geändert durch Gesetz vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375), in Kraft getreten am 6. April 2017 - sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO), in Kraft getreten am 11. November 2014 (GV. NRW. S. 686) eingesehen werden.

*Oberhausen, den 02.01.2019
Im Auftrag
gez. Kim Wiesel*